



für die Landesregulierungsbehörde

- Beschlusskammer 8 -

BK8-12/3273-91

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Fährhafen Sassnitz GmbH, 18546 Sassnitz/ Neu Mukran, vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

wegen Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

für die Landesregulierungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüttke-Handjery,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl und
den Beisitzer Daniel Matz

am 12.06.2012 beschlossen:

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode (1.1.2014-31.12.2018) genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die 2. Regulierungsperiode beginnend ab dem 1.1.2014 beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 11.06.2012 eingegangen.

Die Antragstellerin hat erklärt, sie betreibe ein Elektrizitätsverteilernetz, an dem weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen seien.

II.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird für die 2. Regulierungsperiode (Beginn: 1.1.2014) genehmigt.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.10./22.12.2005 (Bekanntmachung: Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 4/2006, S. 52 f. vom 23.01.2006; in Kraft seit dem 24.01.2006).

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV vorliegen.

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 und Abs. 1 ARegV ist die Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV nur zu erteilen, wenn an das Elektrizitätsverteilernetz der Antragstellerin weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV liegen vor.

Die Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wird gemäß § 24 Abs. 4 S. 4 ARegV für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode (1.1.2014 – 31.12.2018) erteilt.

III.

Die Kostenentscheidung nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

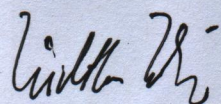
Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

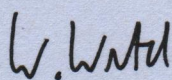
Bonn, den 12.06.2012

Vorsitzender



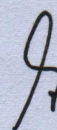
Lüdtkke-Handjery

Beisitzer



Wetzel

Beisitzer



Matz